Synopse bisheriger Betrauungsakt und Entwurf eines neuen Betrauungsaktes des LK KN gegenüber der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN)

| Regelungs- | Bisheriger Betrauungsakt | Entwurf eines neuen | Begründung |
|----------------|--|--|-------------------------------------|
| gegenstand neu | ggü. der GLKN (18.07.2013) | Betrauungsaktes ggü. der GLKN | |
| Präambel | Im Dezember 2012 wurden in die | Im Dezember 2012 wurden in die | |
| | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH | |
| | die Gemeinnützige Krankenhausbetriebs- | die Gemeinnützige Krankenhausbetriebs- | |
| | gesellschaft Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken | gesellschaft Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken | |
| | (HBK) mbH und die Gemeinnützigen | (HBK) mbH und die Gemeinnützigen | |
| | Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH | Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH | |
| | eingebracht. Zweck des Gesundheitsverbundes | (BGKN) eingebracht. Zweck der | |
| | Landkreis Konstanz gGmbH ist die Förderung des | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH | |
| | öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohl- | ist die Förderung des öffentlichen Gesund- | |
| | fahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der | heitswesens, der Wohlfahrtspflege, der | |
| | Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch | | |
| | die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im | Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die | |
| | Sinne des § 53 Abgabenordnung. | Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne | |
| | Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15. Juli | des § 53 Abgabenordnung. | Aktualisierung. |
| | 2013 durch Beschluss die Betrauung der | Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in | |
| | Gesundheitsverbund des Landkreises Konstanz | seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss | |
| | gGmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der | die Betrauung der Gesundheitsverbund Landkreis | |
| | Erbringung entsprechender Dienstleistungen von | Konstanz gGmbH sowie ihrer Tochter- | |
| | allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestätigt | gesellschaften mit der Erbringung entsprechender | |
| | und bekräftigt. | Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- | |
| | | lichem Interesse bestätigt und bekräftigt. Mit dem | |
| | | vorliegenden Betrauungsakt erneuert und | |
| | | bestätigt der Landkreis Konstanz die Betrauung | |
| | | der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | |
| | | gGmbH und der mit ihr verbundenen | |
| | | Unternehmen. | |

| § 1 Sicherstellungs- auftrag, Feststellungs- bescheide | (1) | Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) hat der Landkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG, um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. | (1) | Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg ("LKHG") haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses. | - | Präzisierung. | |
|--|-----|---|-----|---|---|---|-------------------------------|
| | (2) | Die Kliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz gGmbH sind in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der Kliniken sich aus den jeweils aktuellen Bettenbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg ergeben. | (2) | Die Aufnahme der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.12.2012 (HBK) und 20.12.2012 (BGKN) festgestellt. | - | Präzisierung. | |
| | | | (3) | Nach § 1 Landespflegegesetz ("LPflG") soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die | - | Ergänzung der ung um den bereich. bisher nicht erwähnt. | Betrau- Pflege- separat |

| notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. (4) Im Hinblick auf Teil III des Landespflegeplans Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 LPflG Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst, wurden im Jahr 2013 die Bedarfseckwerte von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg fortgeschrieben. Für den Landkreis Konstanz wurden folgende Bandbreiten für den Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt (Bedarfseckwerte 2020): |
|---|
| untere Variante obere Variante - Dauer-/Langzeitpflege 2.580 2.860 |
| - Kurzzeitpflege 70 90 |
| - Tagespflege 140 190 |
| Im Gebiet des Landkreises Konstanz sind im Moment 2.602 vollstationäre, 0 solitäre und 107 eingestreute Kurzzeit- und 195 |

| | (4) | teilstationäre Pflegeplätze in insgesamt 36 Einrichtungen vorhanden. Das Senioren- und Pflegeheim Engen hält derzeit 51 Plätze in der Langzeitpflege inklusive einem eingestreuten Platz in der Kurzzeitpflege vor. | - |
|--|--|--|---|
| § 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung | (1) Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH besteht aus der Krankenhausbetriebsgesellschaft HBK und der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mit ihren jeweiligen Töchtern. (2) Der Landkreis Konstanz bestätigt die Betrauung des Konzerns Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz mit Sitz in Singen bestehend aus der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend: Gesundheitsverbund Konzern), mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: | (1) Der Landkreis Konstanz betraut die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhäusern in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stühlingen und den Fachkliniken in Konstanz und Gailingen (nachfolgend "Krankenhäuser") und das Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung sowie stationärer Pflegeleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut: | - Zusammenfassung von Abs. 1 und 2, wobei die einzelnen Krankenhäuser sowie die zum Verbund gehörigen Einrichtungen, die DAWI erbringen, separat aufgeführt werden. |
| | Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege a) Stationäre | Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege: | |
| | Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen: | a) StationäreKrankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen: | |

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.

- b) Ambulante
 Krankenhausbehandlungen,
 insbesondere vor- und nachstationäre Leistungen gemäß §
 115a SGB V, ambulante
 Operationen gemäß § 115b
 SGB V und ambulante
 Behandlungen gemäß § 116b
 SGB V.
- c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeitund Tagespflege.

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.

- b) Ambulante
 Krankenhausbehandlungen,
 insbesondere vor- und nachstationäre Leistungen gemäß
 § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V
 und ambulante Behandlungen
 gemäß § 116b SGB V.
- c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeitund Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung.
- Entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 des neuen Betrauungsaktes erfolgt hier die Ergänzung für den Pflegebereich.

2. Notfalldienste, wie

- Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
- Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.
- Ambulante Notfallversorgung
- 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung und Tätigkeit als Akademisches Lehrkrankenhaus,

2. Notfalldienste, wie:

- Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg,
- Ambulante Notfallversorgung.
- Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, wie:
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen, Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung und Tätigkeit als Akademisches Lehrkrankenhaus sowie Förderung der Hausarztaus- und Weiterbildung,
- Aufnahme der Hausarztaus- und Weiterbildung in die Aufzählung.

| - Betrieb von Krankenhaus- apotheken einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln, | Betrieb von Krankenhaus- apotheken einschließlich der Versorgung von in den Kranken- häusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln, Betrieb eines Zentrallagers, Speisenversorgung für Patienten | - Ergänzung. |
|---|---|---|
| - Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbundes, | Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbunds, Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Pflegeeinrichtung, Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistungen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist, | Ergänzung im Rahmen der Aufnahme des Pflegebereichs. Ergänzung im Rahmen der Aufnahme des Pflegebereichs (§ 1 Abs. 3 und 4 des neuen Betrauungsaktes). |
| - Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige. | Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige. | |

| (3) | Daneben erbringt der Gesundheitsverbund Konzern Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. | (2) | Daneben erbringt der Gesundheitsverbund Konzern Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen: 1. Ambulante Versorgung von Patienten im Rahmen medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Konstanz, Singen, Engen und Stühlingen sowie ambulanter Operationszentren in Konstanz, Radolfzell und Engen, 2. Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen einem Krankenhaus und /oder einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen. | - | Ergänzung in Anlehnung an den Muster- betrauungsakt des Landkreistags (LKT). |
|-----|--|-----|---|---|--|
| | | (3) | Die Betrauung erfolgt nach § 2 Abs. 1 zum und ist befristet auf zehn Jahre (DATUM). | - | Zuvor in § 6 geregelt; in Anlehnung an den Musterbetrauungsakt des LKT hier aufgeführt. |

| § 3 | (1) | Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit | (1) | Der Landkreis Konstanz gewährt der | - / | Anpassung der Formu- |
|-------------------|-----|---|-----|--|-----|------------------------|
| Berechnung und | | der Erbringung von Leistungen nach § 2 | | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | I | ierung an den Muster- |
| Änderung der Aus- | | Abs. 2 entstehenden Kosten kann der | | gGmbH Ausgleichsleistungen im Sinne | t | petrauungsakt des LKT; |
| gleichsleistung | | Landkreis dem Gesundheitsverbund | | von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, | Z | zuvor in § 3 Abs. 3 |
| | | Konzern Ausgleichsleistungen zuwenden. | | insbesondere durch den Ausgleich eines | Q | geregelt. |
| | | Die maximale Höhe der Leistung ergibt | | Jahresfehlbetrags, die Übernahme von | | |
| | | sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der | | Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen, die | | |
| | | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | | Gewährung von Investitionszuschüssen, | | |
| | | gGmbH für das jeweilige Jahr für die in § 2 | | sofern die Maßnahmen nicht durch den | | |
| | | Abs. 2 dieses Betrauungsaktes genannten | | Bund oder das Land Baden-Württemberg | | |
| | | Bereiche. Auf dieser Grundlage | | gefördert werden, sowie durch die | | |
| | | entscheidet der Landkreis auf Antrag der | | Einräumung von Kassenkrediten. Die | | |
| | | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | | Maßnahmen nach Satz 1 beziehen sich | | |
| | | gGmbH über die Höhe der | | ausschließlich auf die Erbringung der | | |
| | | Ausgleichsleistung. | | Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 | | |
| | | | | wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. | | |
| | | | | Aus diesem Betrauungsakt folgt kein | | Zuvor in § 3 Abs. 4 |
| | | | | Rechtsanspruch der Gesundheitsverbund | | geregelt. |
| | | | | Landkreis Konstanz gGmbH auf die | ٤ | jorogon. |
| | | | | Gewährung von Ausgleichsleistungen. | | |
| | | | | | | |
| | | | (2) | Die Ausgleichsleistungen erfolgen un- | _ | |
| | | | (2) | abhängig von der Ausführung bestimmter | - F | Präzisierung. |
| | | | | Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, | | |
| | | | | die Gesundheitsverbund Landkreis Kons- | | |
| | | | | tanz gGmbH in die Lage zu versetzen, die | | |
| | | | | ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie | | |
| | | | | dürfen ausschließlich und vollständig nur | | |
| | | | | für die Dienstleistungen von allgemeinem | | |

| | | | wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Gesundheits- verbund Landkreis Konstanz gGmbH betraut ist. | | |
|-----|---|-----|---|---|-------------------------------|
| (2) | Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird. | (3) | Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz auszugleichenden Jahresfehl- betrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort | - | Zuvor in § 3 Abs. 1 geregelt. |
| (4) | Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. | | vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres- | | |
| (4) | Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf die Ausgleichsleistung. | | Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | | |
| (5) | Eventuelle Fehlbeträge aus Dienst- leistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. | (4) | gGmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung. Führt die Erbringung der Dienstleistungen | _ | Zuvor in § 3 Abs. 6 |
| | mont ausgegnonen. | (+) | von allgemeinem wirtschaftlichem Inter- | _ | geregelt; Präzisierung in |
| (6) | Ergeben sich durch geänderte oder | | esse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht | | Anlehnung an den |
| | unvorhersehbare Umstände nachweislich | | vorhersehbarer Ereignisse zu einem | | Musterbetrauungsakt |

| (7) [t | m Nachhinein in den einzelnen Bereichen gegenüber dem Wirtschaftsplan höhere Ausgleichsbeträge, so können diese ausgeglichen werden. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden. | | höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis Konstanz beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan. | | LKT. |
|------------|---|-----|--|---|---|
| | | (5) | Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird. | - | Zuvor in § 3 Abs. 2 geregelt. |
| | | (6) | Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses. | - | Zuvor in § 3 Abs. 5 und Abs. 3 geregelt; Anpassung in Anleh- nung an den Muster- betrauungsakt LKT. |
| | | (7) | Soweit die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die | - | Ergänzung in Anlehnung an den Muster- betrauungsakt des LKT. |

Betrauungsakt diesem umfasst von werden, muss die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Konstanz auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

- Die Führung der Trennungsrechnung wurde bisher in § 4 Abs. 2 geregelt.
- Entsprechend des Musterbetrauungsaktes des LKT ist die Trennungsrechnung dem LK KN künftig auf Anfrage vorzulegen.

| § 4 | (1) | Um sicher zu stellen, dass durch die (| (1) | Um sicherzustellen, dass die | - | Anpassung der Formu- |
|--------------------|-----|--|-----|--|---|-------------------------|
| Kontrolle | | Ausgleichsleistung keine Überkompen- | | Voraussetzungen des Freistellungs- | | lierung in Anlehnung an |
| ninsichtlich einer | | sation für die Erbringung von | | beschlusses für die Gewährung von | | den Musterbetrauungs- |
| möglichen | | Dienstleistungen in allgemeinem wirt- | | Ausgleichsleistungen während des ge- | | akt LKT. |
| Überkompensation | | schaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 | | samten Zeitraums der Betrauung erfüllt | | |
| | | entsteht oder für wirtschaftliche Tätig- | | werden und insbesondere durch die Aus- | | |
| | | keiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt | | gleichsleistungen keine Überkompen- | | |
| | | werden, führt der Gesundheitsverbund | | sation für die Erbringung von Dienst- | | |
| | | Konzern jährlich nach Ablauf des | | leistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt | | |
| | | Geschäftsjahres den Nachweis über die | | die Gesundheitsverbund Landkreis | | |
| | | Verwendung der Mittel. Dies geschieht | | Konstanz gGmbH den Nachweis über die | | |
| | | durch den Jahresabschluss. | | Verwendung der Mittel. Dies geschieht | | |
| | | | | durch den jährlichen Jahresabschluss. Im | | |
| | (2) | Die Einnahmen und Ausgaben im | | Hinblick auf einen Investitionszuschuss | | |
| | | Zusammenhang mit der Erbringung der | | kontrolliert der Landkreis Konstanz | | |
| | | Aufgaben von allgemeinem | | ergänzend die Schlussrechnung über die | | |
| | | wirtschaftlichem Interesse werden gemäß | | Maßnahmen. Im Hinblick auf über- | | |
| | | der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. | | nommene Bürgschaften stellt der | | |
| | | 9. des Freistellungsbeschlusses getrennt | | Landkreis Konstanz zusätzlich jährlich | | |
| | | zu den sonstigen Bereichen i.S.d. § 2 Abs. | | eine Übersicht über die übernommenen | | |
| | | 3 geführt. | | Bürgschaften auf. Die (teilweise) | | |
| | | | | entfallende Avalprovision für die Über- | | |
| | (3) | Der Landkreis ist berechtigt Bücher, | | nahme von Bürgschaften ist bei der | | |
| | | Belege und sonstige Geschäftsunterlagen | | Berechnung der Ausgleichsleistungen | | |
| | | überprüfen zu lassen. | | nachrichtlich abzubilden. | | |
| | (4) | Der Landkreis fordert den (| (2) | Der Landkreis Konstanz fordert die | _ | Zuvor in § 4 Abs. 4 |
| | | Gesundheitsverbund Konzern bei | | Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz | | geregelt. |
| | | überhöhten Ausgleichsleistungen zur | | gGmbH zur Rückzahlung der Über- | | |
| | | Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) | | kompensation auf. | | |

| | Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. | jährlichen Ausgleich nicht um mehr als geregelt. 10 %, kann die Gesundheitsverbund |
|------------------------------------|--|---|
| | | (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Konstanz ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird dem Beteiligungsmanagement den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen. |
| § 5 Vorhalten von Unterlagen | (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. | sind sämtliche Unterlagen, anhand derer wahrungszeitraumes in sich feststellen lässt, ob die erteilten Anlehnung an den |

| | | den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren. | beschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums auf- zubewahren und verfügbar zu halten. |
|--|-----|---|---|
| | (2) | Die Informations- und Veröffent- lichungspflichten nach Artikel 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis beachtet. | (2) Die Informations- und Veröffentlichungs- pflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis Konstanz beachtet. |
| § 6 Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung | (1) | Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 diesen Betrauungsakt beschlossen. | (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in der Sitzung am beschlossen. |
| | (2) | Die Betrauung erfolgt zum 18.07.2013 für einen Zeitraum von zehn Jahren | (2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen. |
| Rechtsbehelfs- belehrung | | | Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb - Ergänzung. eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78468 Konstanz) oder beim Regierungspräsidium Freiburg (Kaiser-Joseph-Straße 167, Freiburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. |

G:\05_Beteiligungsmgmt\l. Beteiligungen\800.520 GLKN\1 - GLKN-Holding\10 - EU-Beihilferecht\Betrauungsakt 2017\Vorlage VFA KT Mai 2017\Anlage 2 - Synopse BA alt BA neu.doc